

Kath. Kirchengemeinde St. Martin Bolsternang

Dekanat Allgäu – Oberschwaben

FRIEDHOFSORDNUNG

vom 14. Sept. 2023

I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof Flurst. Nr. 58 in Bolsternang ist Eigentum der Kirchengemeinde St. Martin Bolsternang und somit ein kirchlicher Friedhof.

Er dient der Bestattung, für die Bewohner der Kirchengemeinde St. Martin Bolsternang. Auswärtige können nur bestattet werden, wenn Angehörige in der Pfarrei leben.

§ 2

Der Friedhof wird von der Kirchenpflege St. Martin Bolsternang verwaltet.

II. Grabstätten

§ 3

1. Auf dem Friedhof gibt es folgende Grabstätten:

1.1 Einzelgräber für Erdbestattungen und Urnen

1.2 Doppelgräber mit 4-fachbelegung bei Tieferlegung der Erstbestattungen für Erdbestattungen und Urnen

1.3 Kindergräber für Personen bis 10 Jahre für Erd- und Urnenbestattung

1.4 Urnengräber, auch mit Mehrfach-Belegung bei Tieferlegung der Erstbestattung

1.5 Urnen - Rasengräber mit ebenerdiger Namensplatte und ohne Grabschmuck und Bepflanzung.

Größe der Namensplatte bei Rasengrab 40 * 30 cm u. min. 3cm stark

2. Anonyme Grabstätten sind nicht zugelassen.

3. Ein Anspruch auf die Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.

4. Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Über die Belegung der Grabstätten

führt die Kirchenpflege einen Belegungsplan.

III. Nutzrecht

§ 4

1. Das Nutzrecht für eine Grabstätte kann nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Ein Vorkauf ist nicht möglich.

2. Bei Mehrfachbelegung wird das Nutzrecht bei jeder weiteren Belegung verlängert.

3. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzrechts ohne Neubelegung besteht nicht, ist aber in Absprache mit der Kirchenpflege möglich.

IV. Ruhe- u. Nutzungszeiten
§ 5

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt.

- | | |
|-------------------------------|----------------------------|
| 1.1 für Personen ab 10 Jahre | 30 Jahre bei Erdbestattung |
| 1.2 für Personen bis 10 Jahre | 20 Jahre bei Erdbestattung |
| 1.3 für Urnenbestattung | 15 Jahre |

V. Gräber-Benutzungsgebühren
§ 6

Für die Benutzung von Grabstätten gilt der z. Z. gültige **Gebührenbeschluss des PGR**

VI. Säрге
§ 7

1. Säрге aus Metall, Kunststoff, massiven Hartholz oder mit ähnlichen die Verwesung Hindernden Materialien dürfen nicht verwendet werden

VII. Grabmale und Grabausstattung
§ 8

1. Grabmale und Grabausstattung sowie Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen nicht dem katholischen Charakter des Friedhofes widersprechen.

2. Für Grabmale dürfen nur Natur- u. Kunststein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Die Höchstabmessungen der Grabmale werden wie folgt festgelegt.

	Höhe ab Grabeinfassung	Breite
Einzelgrab	100 cm	65 cm
Urnen- u. Kindergrab	80 cm	50 cm
Doppelgrab	100 cm	125 cm
Holz oder Eisenkreuze bei Einzel- u. Doppelgrab		130 cm hoch.

Die Stele bei geteilten Grabmalen bei Einzel- u. Doppelgrab 120cm hoch u. 30 cm breit

Die Namensplatte bei Rasengrab 40 * 30 cm u. min 3cm stark

Auf Urnengräber mit Einfassung sind auch liegende Grabmale (Namensplatten 40*30cm) anstelle von stehenden Grabmalen zulässig. Sie können flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

3. Die höchstzulässigen Größen der Gräber, einschl. Einfassung (Aussenkante) betragen.

Einzelgräber	Breite 80 cm	Länge 150 cm
Doppelgräber	Breite 160 cm	Länge 150 cm bzw. ist der Grabreihe anzupassen

Kinder- und Urnengräber Breite 70 cm Länge 100 cm

4. Grabeinfassungen sind in Natur- oder Kunststein, Holz oder Metall auszuführen. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zugelassen.

5. Vor der Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist eine Skizze mit Maßangaben der Kirchenpflege vorzulegen, wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet, kann die Kirchenpflege die Beseitigung oder Änderung verlangen.
Bei Nichteinhaltung kann die Kirchenpflege die Beseitigung oder Änderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.
6. Geschlossene Grababdeckungen sind aus geologischen Gründen (Lehmboden) nicht erlaubt.
7. Bei Teilabdeckung müssen mind. 60% der Grabfläche (Aussenkante) für Bepflanzung bzw. Zierkiesfüllung frei bleiben.
8. Verantwortlich für die Standfestigkeit der Grabmale ist der Nutzungsberechtigte. Bei Grabmalen die nicht verkehrssicher sind, müssen die Mängel von den Nutzungsberechtigten binnen einer von Kirchenpflege festgesetzten Frist behoben werden. Bei Nichteinhaltung kann die Kirchenpflege den Mangel auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen lassen.
9. Der Grabnutzungsberechtigte hat die Kiesflächen um die Grabstätte zu pflegen und Unkrautfrei zu halten. Die Grabstätte darf nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.
10. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung der Kirchenpflege von der Grabstätte entfernt werden.
11. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabmale und Grabausstattung innerhalb von 1 Monat ordnungsgemäß zu entfernen.

VIII. Inkrafttreten

§ 9

1. Die Friedhofsordnung wurde vom Pfarrgemeinderat Bolsternang am 14. Sept. 2023 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.
Bolsternang, den 14. Sept. 2023



Pfarrer Dr. Edgar Jans

1. Vorsitzender



Friedel Oberdorfer

2. Vorsitzender